

Förderverein der Freien Waldorfschule Freiburg- Rieselfeld e.V.

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freien Waldorfschule Freiburg-Rieselfeld" und hat seinen Sitz in Freiburg. Der Verein ist unter der Nummer 700751 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Waldorfschulverein Freiburg-Rieselfeld e.V..

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er sich für die Pflege des sozialen Umfeldes der freien Waldorfschule einsetzt.

(4) Der Verein fördert ausschließlich Projekte und keine Einzelpersonen.

§3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfschulverein Freiburg-Rieselfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können sein: Ehemalige Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern der Freien Waldorfschule Rieselfeld und alle weiteren Personen, die die in §2 aufgeführten Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines Aufnahmeantrages (Antragsformular) durch den Vorstand erworben. Im Falle einer Ablehnung eines Antrages hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über seine Aufnahme herbeizuführen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum 30.6. oder 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass dem Verein eine gültige Email-Adresse vorliegt.
- (5) Antwortet ein Mitglied trotz dreimaliger Versuche im Abstand von mindestens drei Wochen nicht auf Emails, scheidet es zum Ablauf des Kalenderjahres automatisch aus dem Verein aus.

III. Mitgliederversammlung

§ 5

- (1) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Jeweils nach Ablauf von einem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder wenigstens zehn Prozent der Mitglieder dies wünschen.
- (4) Mitgliederversammlungen können online abgehalten werden.

§ 6

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Dies ist der Fall, wenn die Einladung schriftlich oder per Email zwei Wochen vor Versammlungstermin erfolgte.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per Vollmacht übertragen werden; jedes Mitglied darf nur eine Vollmacht vorweisen. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und kann ihn abwählen. Außerdem wählt sie für zwei Jahre eine/n KassenprüferIn mit der Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres zu überprüfen.
- (6) Änderungen des Vereinszwecks laut § 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (8) Eine Beschlussfassung zu § 6 (6) und (7) ist nur möglich, wenn eine solche in der Einladung angekündigt wurde.
- (9) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand eingegangen sein.

IV. Vorstand

§ 7

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Verein wird in Rechtsgeschäften von mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten.

V. Mitgliedsbeiträge

§ 8

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Quartalsbeiträge werden im ersten Monat des Quartals fällig, jährliche Beiträge im April. Bei unterjährigem Beitritten wird der Mitgliedsbeitrag im Folgemonat des Beitritts fällig.